

Vertrag Nr.

Rahmenvertrag über die selbständige Erbringung von Projektleistungen

Zwischen

**Harvey Nash GmbH
Niederlassung Düsseldorf
Graf-Adolf-Platz 15
D-40213 Düsseldorf**

und

XXXXX

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages wird der Auftragnehmer für den Auftraggeber Leistungen auf dem Gebiet der Organisation sowie der Informations- und Kommunikationstechnologie (EDV- Bereich) bez. des Engineering erbringen. Die Spezifikation der Leistung wird in einem Einzelvertrag festgelegt. Art und Umfang eines Projektes ergeben sich aus den jeweiligen Einzelverträgen, die zu Beginn einer jeden Tätigkeit festgelegt werden.
2. Der Auftragnehmer kann aus diesem Vertrag keine Verpflichtung des Auftraggebers zur Erteilung von Aufträgen herleiten.

§ 2 Auftragsdefinition / Änderung während der Vertragslaufzeit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, der mit einem Dritten (nachstehend „Kunde“ genannt) eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat, die in dem jeweiligen Einzelvertrag beschriebene Projektleistung zu erbringen.
2. „Projektleistung“ kann hierbei eine selbständige Dienst-/Beratungsleistung oder eine Werkleistung sein. Je nach Vertragsart gelten ergänzend die §§ 611 ff. BGB für den selbständigen Dienstvertrag mit Ausschluss der Regelungen über das Arbeitsverhältnis (insbesondere die §§616 und §§617 BGB finden keine Anwendung), bzw. §§ 631 ff. BGB für den Werkvertrag ergänzend, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen Abänderungen erfahren.
3.
 - a. Der Auftraggeber kann während der Vertragslaufzeit schriftlich die Änderung der in dem Einzelvertrag festgelegten Projektbeschreibung verlangen. Etwaige Änderungen eines Projektes werden zwischen den Parteien abgestimmt und schriftlich vereinbart.
 - b. Der Auftraggeber kann schriftlich verlangen, dass die von der Leistungsänderung betroffenen Arbeiten bis zur Anpassung des Vertrages unterbrochen werden.

§ 3 Vergütung / Zurückbehaltungsrecht

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die in dem Einzelvertrag vereinbarte Vergütung zu zahlen.
2. Die Vergütung ist 30 Tage nach der Vorlage einer Rechnung (Beratungsleistung und Reisekosten müssen auf separaten Rechnungen eingereicht werden), eines durch den Kunden unterzeichneten Leistungsnachweises und dieses durch den Auftragnehmer unterzeichneten Vertrages, durch den Auftraggeber zur Zahlung fällig. (Der Leistungsnachweis und die Rechnung **müssen** zusammen für jeden Monat **bis spätestens 17:30 MEZ des 3. Arbeitstages** des Folgemonats an die Kreditorenbuchhaltung **gefaxt werden oder gemailt werden**. Vorausgesetzt, es liegen alle notwendigen Unterlagen, gemäß den vertraglichen und steuerrechtlichen Standards, rechtzeitig vor, wird die Bezahlung **nach 30 Tagen** durchgeführt. Sollten der Leistungsnachweis und die Rechnung(en) erst nach dem **3. Arbeitstag eintreffen**, muss bis zum nächsten Zahlungslauf gewartet werden. Details hierzu sind in der Anlage 1 (Informationsblatt "Bezahlung der Rechnungen / Leistungsnachweise") des Rahmenvertrages geregelt). Für das Abnahmeprotokoll ist das vom Auftraggeber vorgelegte Formblatt zu verwenden.

ALTERNATIV:

3. Die Vergütung ist innerhalb von ca. 14 Tagen nach der Vorlage einer Rechnung (Beratungsleistung und Reisekosten müssen auf separaten Rechnungen eingereicht werden), eines durch den Kunden unterzeichneten Leistungsnachweises und dieses durch den Auftragnehmer unterzeichneten Vertrages, durch den Auftraggeber zur Zahlung fällig. (Der Leistungsnachweis und die Rechnung **müssen** zusammen für jeden Monat **bis spätestens 17:30 MEZ des 3. Arbeitstages** des Folgemonats an die Kreditorenbuchhaltung **gefaxt oder gemailt werden**. Vorausgesetzt, es liegen alle notwendigen Unterlagen, gemäß den vertraglichen und steuerrechtlichen Standards, rechtzeitig vor, wird die Bezahlung **am 8. Arbeitstag des Folgemonats minus 2% Skonto** durchgeführt. Sollten der Leistungsnachweis und die Rechnung erst nach dem **3. Arbeitstag eintreffen**, muss bis zum nächsten Zahlungslauf gewartet werden, der jeweils **am 30. des Monats** durchgeführt wird. Details hierzu sind in der Anlage 1 (Informationsblatt "Bezahlung der Rechnungen / Leistungsnachweise") des Rahmenvertrages geregelt). Für das Abnahmeprotokoll ist das vom Auftraggeber vorgelegte Formblatt zu verwenden.
4. In der Rechnung ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen, wenn der Vorgang der Umsatzsteuer unterfällt.
5. Behält sich der Kunde im Abnahmeprotokoll oder in den Nachweisen über den Arbeitsfortschritt Rechte wegen eines von dem Auftragnehmer zu vertretenden Mangels vor oder macht er Ansprüche aus der Vertragsdurchführung durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber geltend, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung des Auftragnehmers in dem gleichen Umfang zurückzuhalten bzw. zu kürzen.

§ 4 Beginn / Kündigung

1. Dieser Rahmenvertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Rahmenvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende von beiden Parteien gekündigt werden. Laufende Projekte werden durch die Kündigung des Rahmenvertrages nicht berührt. Für sie gelten bis nach Abschluss des Projektes die Bestimmungen des Rahmenvertrages, des Einzelvertrages sowie die projektspezifischen Spiegelungen in den Anlagen fort. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Der Auftraggeber kann den jeweiligen Einzelvertrag, auch vor Abschluss der Leistungen des Auftragnehmers, mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich kündigen.
4. Im Falle der Kündigung der Projektbeauftragung / Einzelvertrag durch den Kunden steht dem Auftraggeber ein fristloses Kündigungsrecht zu. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. In dem Fall, dass der Kunde des Auftraggebers den weiteren Einsatz des Auftragnehmers in dem Projekt untersagt oder kündigt, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
6. Im Falle der Kündigung nach Nr. 3, 4 und 5 steht dem Auftragnehmer nur die Vergütung für seine bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers, insbesondere gem. § 649 S.2 BGB im Fall einer Werkleistung, sind damit abgegolten und werden ausgeschlossen.
7. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen und eine Übergabe und gegebenenfalls Dokumentation der bisher erbrachten Leistungen durchzuführen. Einzelheiten der grundsätzlichen Verpflichtung werden zwischen den Parteien im Falle der Kündigung geregelt.
8. Löst sich der Auftragnehmer ohne die maßgebliche Kündigungsfrist einzuhalten, oder vor Aufnahme der vereinbarten Leistungserbringung, oder ohne der Verpflichtung zur Übergabe/Dokumentation zu genügen, so hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von € 15.000 (in Worten: Euro fünfzehntausend) zu zahlen. Weitergehende Ansprüche für diesen Fall des Vertragsverstoßes bleiben vorbehalten.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber bzw. dessen Kunde stellt dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen über die Gegebenheiten beim Kunden und über Besonderheiten, die bei der Auftragsdurchführung zu beachten sind, zur Verfügung.

§ 6 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat die Projektleistung nach Maßgabe der konkreten Anforderungen aus der Projektbeschreibung des Einzelvertrages zu erbringen.
2. Die von dem Auftragnehmer erbrachte Projektleistung hat dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie der Grundsätze der ordnungsgemäßen Berufsausübung zu entsprechen. Der Auftragnehmer informiert sich insbesondere über die technischen Entwicklungen, die den Aufgaben und Interessen des Auftraggebers und des Kunden entsprechen. Der Auftragnehmer wählt eine zweckmäßige und wirtschaftliche Entwicklungslösung. Dabei hat er die spezifischen Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers und des Kunden zu beachten.
3. Der Auftragnehmer kann über seinen Arbeitsort und seine Arbeitszeit frei verfügen. Er unterliegt hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung keinerlei Weisungen.
4. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber sofort schriftlich informieren, wenn erkennbar wird, dass der Auftrag nicht oder nicht innerhalb der im Einzelvertrag angegebenen Laufzeit realisiert (auch bei falschen oder nicht schlüssigen Angaben oder anderen Gründen, den Vertragszweck gefährden) werden kann.
5. Benötigt der Auftragnehmer weitere Informationen, Sachen oder Unterlagen, wendet er sich unverzüglich an den Auftraggeber. Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer unaufgefordert alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die die Leistungserbringung betreffen herauszugeben. Dem Auftragnehmer steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.
6. Für den Fall, dass die Leistung durch Personen erbracht wird, die nicht über die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes verfügen, sichert der Auftragnehmer für die gesamte Laufzeit des Vertrages das Vorhandensein der erforderlichen Genehmigungen und Aufenthaltstitel zu, wie z.B. Aufenthaltserlaubnis, Arbeitserlaubnis etc. Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Leistungsort nicht in der Bundesrepublik Deutschland sondern in einem anderen Staat befindet. Der Auftragnehmer für die Beschaffung der Erforderlichen Aufenthaltstitel und Dokumente für seine Tätigkeit in dem Drittstaat verantwortlich und stellt den Auftraggeber von jeglichen Kosten frei, die für den Auftraggeber durch einen Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.
7. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihm verursachten Schäden.
8. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mit Abschluss dieses Vertrages durch Aushändigung des Versicherungsscheins in Kopie nachzuweisen, dass er eine auf Personen-, Vermögens- und Sachschäden bezogene Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens € 250.000,- abgeschlossen hat.

§ 7 Vertragsdurchführung / Verantwortlichkeit

1. Die Durchführung der Einzelaufträge erfolgt durch den Auftragnehmer selbst oder durch vom Auftragnehmer benannte gleich qualifizierte selbständige oder unselbständige Dritte. Der Einsatz von Erfüllungsgehilfen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, wobei der Auftragnehmer für die vertragsgemäße Ausführung des Auftrages gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich bleibt.
2. Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß durch den Einsatz seines Personals arbeits-, sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Bestimmungen gewahrt werden und weder der Harvey Nash GmbH noch deren Kunden Nachteile erwachsen. Der Auftragnehmer hat bei Verletzung dieser Hauptpflicht Schadensersatz zu leisten und sie von etwaigen Ansprüchen freizustellen.
3. Führt der Auftragnehmer die Dienst- / Beratungsleistung durch einen selbständigen Dritten (Unterauftragnehmer des Auftragnehmers) aus, so hat er dem Auftraggeber die in § 6 Abs. 6 genannten Nachweise im Hinblick auf den Dritten sowie einen Nachweis über deren Qualifikation vorzulegen und die Zustimmung des Auftraggebers für den Einsatz einzuholen.

§ 8 Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 9 Rechtserwerb des Auftraggebers / Erfindungen & Patente

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Auftraggeber sämtliche Rechte, insbesondere die ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzungs- und Verwertungsrechte hinsichtlich gewerblicher Schutz- und Urheberrechte, an der erbrachten Projektleistung erwirbt. Der Auftraggeber wird damit auch Eigentümer der Leistungen. Vor allem wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber an den von ihm erstellten Computer-

programmen und den gefertigten Dokumentationen und Beschreibungen das ausschließliche Recht zur zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzung einschließlich der Marktverwertung übertragen.

2. Gleiches gilt für das Ergebnis von Umarbeitungen oder Erweiterungen von vorhandenen Programmen, Dokumentationen und Beschreibungen. Mitumfasst von dieser Nutzungseinräumung und zu übergeben sind die dazugehörenden Vorstudien, der Quellcode und sonstige Begleitmaterialien zu den jeweilig erstellten/bearbeiteten Programmen.
3. Der Auftraggeber wird seitens des Auftragnehmers ermächtigt, an den von ihm erstellten/bearbeiteten Leistung und dessen Titel Änderungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf seine Rechte. Der Auftraggeber nimmt diesen Verzicht an.
4. Die Nutzungseinräumung und die damit verbundene Leistung ist von der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung mit umfasst. Der Auftragnehmer verzichtet gegenüber dem Auftraggeber auf die Nennung seines Namens als Autor. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages. Der Auftraggeber nimmt diesen Verzicht an.
5. Der Auftragnehmer sichert zu bzw. stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach § 12 (Veröffentlichungsrecht), §13 (Anerkennung der Urheberschaft) und § 25 (Zugang zu Werkstücken) des Urhebergesetzes nicht geltend gemacht werden.
6. Der Auftragnehmer erklärt hiermit auch sein ausdrückliches Einverständnis, dass der Auftraggeber die in den vorstehenden Absätzen erwähnten Rechte an den Kunden überträgt.

§ 10 Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber im Fall der Verletzung eines Urheberrechts oder gewerblichen Schutzrechts durch sich oder das vom ihm eingesetzte Personal kostenlos das Recht zur weiteren Nutzung der Vertragsleistung zu verschaffen oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, den Vertragsgegenstand derart abzuändern oder zu ersetzen, dass das Urheberrecht oder gewerbliche Schutzrecht nicht verletzt wird, jedoch die Anforderungen an den Vertragsgegenstand gemäß Leistungsgegenstand erfüllt sind. Bis dahin ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten.
2. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung für den Fall einer derartigen Verletzung eines Urheberrechts oder gewerblichen Schutzrechts und der Auftragnehmer wird den Auftraggeber gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, soweit sich der Auftraggeber nicht selbst verteidigen möchte und soweit der Dritte dem zustimmt. Wird der Auftraggeber von Dritten wegen der Verletzung von Urheber- oder gewerblichen Schutzrechten in Anspruch genommen, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen (Schadensersatz-) Ansprüchen frei und trägt alle mit einer solchen Inanspruchnahme anfallenden Kosten (z.B. im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten). Dies gilt entsprechend zugunsten derjenigen, denen an dem Vertragsgegenstand bis dahin Nutzungsrechte gemäß der vorangehenden Klausel eingeräumt wurden.
3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit auf Anfrage die Nutzungsgenehmigungen, Lizenzen und Virenfreiheit der von ihm im Auftrag eingesetzten Soft- und Hardware sowie Dokumentationen und Unterlagen (Materialien) zu belegen, soweit dies nach dem neuesten Stand der Technik möglich ist. Für Verletzungen Rechte Dritter durch Nutzung der vorgenannten Materialien haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber und dessen Kunden gegenüber und stellt diesen von Schäden durch die Verletzung frei.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist - auch nach Beendigung seiner Tätigkeit - zu strengster Geheimhaltung aller auf irgendeine Weise bei der Durchführung dieses Auftrages zu seiner Kenntnis gelangenden Informationen über betriebliche und geschäftliche Vorgänge, technische Einrichtungen des Auftraggeber, auch soweit dies den Kunden betrifft, verpflichtet.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm im Rahmen des Auftrages übergebenen Unterlagen und Daten des Auftraggebers und des Kunden sorgfältig zu behandeln und vertraulich zu verwahren. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, diese Unterlagen zu kopieren und / oder Daten an Dritte weiterzugeben oder deren Kenntnisnahme zu ermöglichen. Unterlagen sind bei Vertragsende zurückzugeben oder zu vernichten. Dies gilt nicht für allgemein bekannte Daten.
3. Der Auftragnehmer darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers mündliche oder schriftliche Projektinformationen an außenstehende Dritte geben.

4. Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz zu beachten. Er ist auf das Daten-geheimnis verpflichtet (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz) und erklärt, mit der Unterschrift, dass er das Merkblatt über das Datengeheimnis erhalten und zur Kenntnis genommen hat.
5. Als Daten i.S.d. Absatzes 1 gelten auch alle vertraglichen und monetären Details, dieses Vertrages. Im Falle eines Verstoßes hiergegen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe von € 10.000 geltend zu ma-chen.
6. Diese Verpflichtungen, gelten auch über die Beendigung des Vertrages hinaus fort.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Erfüllungsgehilfen und sonstige von ihm eingesetzte Dritte auf die vorstehenden Pflichten nach § 11 Abs. 1 bis 6 zu verpflichten und weist dies dem Auftraggeber auf Verlangen nach.

§ 12 Loyalität / Kundenschutz

1. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, nur für den Auftraggeber tätig zu sein. Vielmehr ist der Auftragnehmer frei, selbst oder durch Dritte bei anderen Auftraggebern tätig zu sein, soweit nicht projektspezifische Ei-genheiten oder vertragliche Pflichten dem entgegenstehen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages und einen Zeitraum von 12 Monaten nach dessen Beendigung keine selbständige oder unselbständige Tätigkeit für den Kunden oder die in dem Einzelvertrag benannten Dritten unmittelbar oder mittelbar zu erbringen, den Kunden oder die benannten Dritten abzuwerben oder Dritte hierbei zu unterstützen. Kontakte zum speziellen Kunden, die nicht diesen Bereich des Projektes betreffen sind hiervon ausgenommen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 35.000 (in Worten: Euro fünfunddreißigtausend) an den Auftraggeber zu zahlen. Die Geltendmachung weite-erer Ansprüche wird davon nicht berührt.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet das von ihm eingesetzte Personal in gleicher Weise gemäß der vorstehenden Absätze und steht für deren Zuwiderhandlung gleich einem eigenen Verstoß (vgl. oben § 12 Abs. 2) ein.

§ 13 Verwendung der Daten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Rahmen des Vertragszwecks vom Auftraggeber - und wenn erforderlich, dessen Kunden - automatisiert, gespeichert und verarbeitet werden.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

1. Mündliche Absprachen bestehen keine.
2. Änderungen des Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung/Abänderung des Schriftformerfordernisses.
3. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Aus-einandersetzungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist, soweit rechtlich zulässig, Düssel-dorf.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so werden die übrigen Be-stimmungen des Vertrages davon nicht betroffen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Be-stimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck soweit wie möglich in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Entsprechendes gilt für Regelungslücken, die dieser Vertrag enthält.

Ort, Datum

Ort, Datum

Harvey Nash GmbH

Harvey Nash GmbH

Ort, Datum

Ort, Datum

Merkblatt zum Datengeheimnis

Jeder Mitarbeiter der Harvey Nash GmbH, der bei Harvey Nash GmbH oder für Harvey Nash GmbH bei einem Kunden der Harvey Nash GmbH Daten über Einzelpersonen verarbeitet oder von diesen Daten Kenntnis erlangt, ist nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

In § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird bestimmt, dass es allen in der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Auftragserfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Zur Datenverarbeitung zählt das Erfassen, Aufnehmen, Aufbewahren, Übermitteln, Verändern, Löschen, Nutzen, Erheben und Sperren von personenbezogenen Daten. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer mit dieser Art der Datenverarbeitung bei Harvey Nash GmbH oder einem Ihrer Kunden zu tun. Der Auftraggeber macht den Auftragnehmer hiermit auf die Bestimmungen über die Einhaltung des Datengeheimnisses aufmerksam.

Die Verpflichtung des Mitarbeiters zur Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Der Umstand der Verpflichtung auf das Datengeheimnis beinhaltet keine Kundgabe eines Mißtrauens gegenüber dem Mitarbeiter, sondern entspricht allein der gesetzlich vorgegebenen Verpflichtung.

Auch Personen, die nicht als Mitarbeiter, sondern in anderer Eigenschaft, etwa als freie Mitarbeiter oder Leihpersonal beschäftigt werden, sind auf das Datengeheimnis in gleicher Weise zu verpflichten.

Das Datengeheimnis erfaßt jede Form der Datenverarbeitung, etwa auch die Weitergabe von Datenträgern, die Einsichtnahme in Bildschirminhalte oder die Weitergabe von Computerausdrucken. Geschützt sind alle in Dateien gespeicherten Daten, die sich auf eine einzelne bestimmte oder durch zusätzliches Wissen bestimmbar Person beziehen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ferner können Schadensersatzverpflichtungen entstehen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Harvey Nash GmbH

Harvey Nash GmbH

Ort, Datum

Ort, Datum

Anlage 1 zum Rahmenvertrag XXX

Bezahlung der Rechnungen/Leistungsnachweise

1. Benötigte Informationen vor Vertragsbeginn

Ihre Bankverbindung:

- Name und Anschrift
- BLZ
- Kontonummer / Kontoinhaber
(ein Blankoformular ist beigefügt)

2. Leistungsnachweis / Timesheet

Jeden Monat benötigen wir einen Leistungsnachweis von Ihnen. Dabei handelt es sich entweder um das Standardformular von Harvey Nash oder ein mit dem Kunden vereinbarter Leistungsnachweis. Das Formular muss folgende Informationen beinhalten:

- Ihren Namen
- Kundenname
- **Harvey Nash-Vertragsnummer**
- Datum und gearbeitete Stunden
- Geleistete Aufgaben/Meilensteine
- Ihre Unterschrift und Datum
- Unterschrift des Kunden (als Bestätigung der gearbeiteten Zeit)

3. Rechnung

- Zusätzlich zum Leistungsnachweis benötigen wir eine Rechnung (Beratungsleistung und Reisekosten getrennt) von Ihnen.
- Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich in Euro.

Der Leistungsnachweis und die Rechnung **müssen** zusammen für jeden Monat **bis spätestens 17:30 MEZ des 3. Arbeitstages** des Folgemonats an die Kreditorenbuchhaltung **gefaxt oder gemailt werden**.

- Die Originale senden Sie dann bitte per Post an folgende Adresse:

Harvey Nash GmbH
Kreditorenbuchhaltung Contracts
Graf-Adolf-Platz 15
D – 40213 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211 17 93 92 0
Fax: +49 (0) 3212 101 32 75
E-Mail: accounting@harveynash.de

Wenn die Originale nicht geschickt werden, werden nachfolgende Zahlungen zurückbehalten.

Bitte beachten Sie, dass um den Vorsteuerabzug vornehmen zu können, ist es erforderlich, dass die Rechnungen folgende Angaben enthalten:

- Steuer-Nr. oder Ust.-Ident.-Nr.
- Fortlaufende Rechnungs-Nr.
- Mengenangabe, Zeitraum und Art der erbrachten Leistung
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Vollständige Adresse des Rechnungstellers bzw. – empfängers
- Explizite Aufführung von Nettobeträgen, Mehrwertsteuer und Bruttobeträgen

4. Bezahlung

Die Vergütung ist 30 Tage nach der Vorlage einer Rechnung (Beratungsleistung und Reisekosten müssen auf separaten Rechnungen eingereicht werden), eines durch den Kunden unterzeichneten Leistungsnachweises und dieses durch den Auftragnehmer unterzeichneten Vertrages, durch den Auftraggeber zur Zahlung fällig. (Der Leistungsnachweis und die Rechnung **müssen** zusammen für jeden Monat **bis spätestens 17:30 MEZ des 3. Arbeitstages** des Folgemonats an die Kreditorenbuchhaltung **gefaxt oder gemailt werden**. Vorausgesetzt, es liegen alle notwendigen Unterlagen, gemäß den vertraglichen und steuerrechtlichen Standards, rechtzeitig vor, wird die Bezahlung **nach 30 Tagen** durchgeführt. Sollten der Leistungsnachweis und die Rechnung erst nach dem **3. Arbeitstag eintreffen**, muss bis zum nächsten Zahlungslauf gewartet werden. Details hierzu sind in der Anlage 1 (Informationsblatt "Bezahlung der Rechnungen / Leistungsnachweise") des Rahmenvertrages geregelt). Für das Abnahmeprotokoll ist das vom Auftraggeber vorgelegte Formblatt zu verwenden.

ALTERNATIV:

Die Vergütung ist innerhalb von ca. 14 Tagen nach der Vorlage einer Rechnung (Beratungsleistung und Reisekosten müssen auf separaten Rechnungen eingereicht werden), eines durch den Kunden unterzeichneten Leistungsnachweises und dieses durch den Auftragnehmer unterzeichneten Vertrages, durch den Auftraggeber zur Zahlung fällig. (Der Leistungsnachweis und die Rechnung **müssen** zusammen für jeden Monat **bis spätestens 17:30 MEZ des 3. Arbeitstages** des Folgemonats an die Kreditorenbuchhaltung **gefaxt oder gemailt werden**. Vorausgesetzt, es liegen alle notwendigen Unterlagen, gemäß den vertraglichen und steuerrechtlichen Standards, rechtzeitig vor, wird die Bezahlung **am 8. Arbeitstag des Folgemonats minus 2% Skonto** durchgeführt. Sollten der Leistungsnachweis und die Rechnung(en) erst nach dem **3. Arbeitstag eintreffen**, muss bis zum nächsten Zahlungslauf gewartet werden, der jeweils **am 30. des Monats** durchgeführt wird. Details hierzu sind in der Anlage 1 (Informationsblatt "Bezahlung der Rechnungen / Leistungsnachweise") des Rahmenvertrages geregelt). Für das Abnahmeprotokoll ist das vom Auftraggeber vorgelegte Formblatt zu verwenden.

5. Bankkonten in ausländischer Währung

Zahlungen werden in Euro geleistet. Sollte Ihr Konto kein Euro-Konto sein, wird Ihre Bank die Zahlung automatisch von Euro in die korrekte Währung zum aktuellen Wechselkurs umrechnen.

6. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Wenn Sie in Deutschland zur Umsatzsteuer registriert sind und Rechnungen an Harvey Nash GmbH ausstellen, müssen Sie Umsatzsteuer in Höhe von 19 % in der Rechnung ausweisen. Die Rechnung sollte auf den Monatsletzten datiert sein.

Wenn Sie im Ausland zur Umsatzsteuer registriert sind, müssen Sie in der Regel keine Umsatzsteuer in der Rechnung ausweisen, da Sie die Rechnung an eine deutsche Firma stellen und damit nicht unter die Umsatzsteuerregelung Ihres Landes fallen (z. B. VAT notice 741 Sep-98; VAT Act 1994, Schedule 5 para.3).

7. Kontakt

Sollten Sie Fragen zur Abwicklung etc. haben, steht Ihnen unser Finance Team unter accounting@harveynash.de zur Verfügung: Bitte mailen Sie uns Ihre Fragen – wir rufen Sie zurück!

Ort, Datum

Ort, Datum

Harvey Nash GmbH

Ort, Datum

Harvey Nash GmbH

Ort, Datum
